

20

20.05.2016

Bundesregierung: Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr

Das Bundeskabinett hat am 18.05.2016 den [Regierungsentwurf](#) des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht Änderungen im Bereich der Kraftfahrzeugsteuer und der Einkommensteuer vor. Die für reine Elektrofahrzeuge bereits bestehende fünfjährige Kfz-Steuerbefreiung wird auf umgerüstete Fahrzeuge erweitert und rückwirkend auf insgesamt zehn Jahre verlängert.

Im Einkommensteuergesetz werden vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers und für die zur privaten Nutzung zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtung steuerbefreit, § 3 Nr. 46 EStG-E. Zudem erhält der Arbeitgeber die Möglichkeit, bestimmte geldwerte Vorteile zur Förderung der Elektromobilität (z.B. aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung einer Ladevorrichtung oder Zuschüsse an einen Arbeitnehmer für den privat getragenen Erwerb einer Ladevorrichtung) pauschal mit 25 % Lohnsteuer zu besteuern, § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG-E. Die Regelungen gelten befristet für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2020.

Ziel des gesetzgeberischen Vorhabens ist nicht nur die verbilligte, sondern auch die (aus Sicht der Unternehmen) vereinfachte Abgabe von Strom an ihre Mitarbeiter. Denn mit der Einkommensteuerbefreiung – die gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt auch für das Sozialversicherungsrecht gilt – müssen die an die Mitarbeiter abgegebenen Strommengen nicht mehr jedem einzelnen Mitarbeiter mit seinem jeweils individuellen Einkommensteuersatz zugeordnet werden. Allerdings ist eine Erfassung des insgesamt abgegebenen Stroms dennoch erforderlich, da die Abgabe von Strom auch energiesteuerrechtlich relevant sein kann. Zudem ist für Zwecke der Umsatzsteuer zu unterscheiden, ob es sich um einen Firmenwagen (Vorsteuerberechtigung) oder um ein privates Elektrofahrzeug des Mitarbeiters handelt (keine Vorsteuerberechtigung). Schließlich ist zu bemängeln, dass externe Mitarbeiter und Besucher von dem Gesetzentwurf nicht erfasst sind sowie dass nur Elektro-Kfz, aber keine Elektrofahräder begünstigt werden.

BFH: Unentgeltliche Namensnutzung im Konzern

Der BFH hatte im Urteil vom 21.01.2016 ([I R 22/14](#)) über die Frage zu entscheiden, ob die unentgeltliche Namensnutzung zwischen nahestehenden Personen eines Konzerns steuerrechtlich anzuerkennen ist oder zu einer Korrektur der Gewinnermittlung nach dem AStG führt (vgl. auch [Pressemitteilung](#) des BFH vom 18.05.2016).

In dem die Streitjahre 2004 bis 2006 betreffenden Fall hatte der im Inland tätige Kläger seiner polnischen Tochterkapitalgesellschaft (B.T.) ein ihm gehörendes und seit 1985 vom Deutschen Patent- und Markenamt geschütztes Markenzeichen (sog. Firmenlogo) zur Verwendung bei ihren Internetauftritten, auf Geschäftspapieren und Fahrzeugen überlassen. In § 2 des Gesellschaftsvertrags

20

20.05.2016

zur Gründung der B.T. wurde hierzu vereinbart, dass (Nr. 1) die Firma der Gesellschaft „B.T.“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet und (Nr. 2) die Gesellschaft eine Abkürzung des Firmennamens „B.T.“ Sp. z o.o. und ein sie auszeichnendes graphisches Zeichen gebrauchen kann. Für die Überlassung des Firmenlogos musste die polnische Gesellschaft kein Entgelt entrichten.

Das Finanzamt ging davon aus, dass die Voraussetzungen für eine Gewinnkorrektur nach § 1 Abs. 1 AStG a.F. gegeben waren, da es sich um die unentgeltliche Überlassung eines Markenrechts gehandelt habe. Dem folgte auch das Finanzgericht in erster Instanz und bestätigte im Kern die vom Finanzamt vertretene Auffassung.

Nunmehr hat jedoch der BFH in seinem Urteil vom 21.01.2016 der Vorinstanz widersprochen und entschieden, dass im Streitfall ein einkommenserhöhender Ansatz eines „fremdüblichen Entgelts für die Überlassung des Markenrechts“ auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 AStG a.F. nicht gerechtfertigt war. Zu Unrecht habe das Finanzgericht aus der in § 2 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrags vereinbarten Regelung auf eine Geschäftsbeziehung zwischen dem Kläger und B.T. i.S.d. § 1 Abs. 1 und Abs. 4 AStG a.F. geschlossen. Der Wortlaut der Regelung im Gesellschaftsvertrag sehe mit Blick auf eine Marke "B." in Nr. 1 lediglich vor, dass sie Bestandteil des Firmennamens sei und in Nr. 2, dass die Gesellschaft eine Abkürzung des Firmennamens und ein sie auszeichnendes graphisches Zeichen gebrauchen dürfe. Auch wenn man infolge der Nutzung des Firmenlogos "B." durch die B.T. darauf schließen könne, dass die Nutzung des "graphischen Zeichens" im Zusammenhang mit dem abgekürzten Firmennamen satzungskonform war, sei die B.T. in der konkreten Gestaltung jedoch frei gewesen. Eine Bindung an das konkrete Firmenlogo, das Gegenstand der Marke des Klägers war, sei nicht ersichtlich.

Im Streitfall liege lediglich eine Überlassung des Firmennamens durch einen Gesellschafter an die Gesellschaft als Gegenstand der gesellschaftsvertraglichen Vereinbarung – i.S. einer Erlaubnis, den Namen als Bestandteil des eigenen Firmennamens und damit i.S. des deutschen Handelsrechts zur Unternehmensunterscheidung (§ 18 Abs. 1 HGB) zu nutzen – vor. Für eine solche Erlaubnis seien aber in der Regel Lizenzentgelte steuerlich nicht verrechenbar.

In der weiteren Urteilsbegründung wird in Abgrenzung zum Streitfall auf eine im Jahr 2000 ergangene Entscheidung (BFH-Urteil vom 09.08.2000, I R 12/99) verwiesen, an welcher weiterhin festzuhalten sei. Dort lag ein Warenzeichen-Lizenzvertrag zugrunde, der ein Recht zur Benutzung des Konzernnamens und des Firmenlogos als Warenzeichen für verkaufte oder zum Verkauf angebotene Produkte einräumte und einen untrennbaren Zusammenhang zwischen dem Namensrecht und dem produktbezogenen Markenrecht begründete. Sofern dabei ein eigenständiger Wert festzustellen sei, könne für die Überlassung eines derartigen Markenrechts nach Maßgabe der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters ein fremdübliches Entgelt gefordert werden. Hieran, so der BFH, habe es aber in dem hier zugrunde liegenden Streitfall gefehlt.

BFH: Negative Hinzurechnung der Verlustübernahme eines stillen Gesellschafters / Keine spiegelbildliche Anwendung der Betragsgrenze

Der BFH hatte bereits mit Urteil vom 01.10.2015 ([I R 4/14](#)) entschieden, dass bei der Ermittlung der Summe der nach § 8 Nr. 1 GewStG hinzuzurechnenden Finanzierungsanteile auch die Verlustübernahme des stillen Gesellschafters zu berücksichtigen ist, soweit diese den Verlust aus Gewerbebetrieb gemindert hat (Bestätigung von R 8.1 Abs. 3 Satz 2 GewStR 2009). Werde die für § 8 Nr. 1 GewStG in einer Zwischenrechnung zu ermittelnde Summe der Einzelhinzurechnungsbeträge – insbesondere wegen eines hohen Verlustanteils des stillen Gesellschafters – insgesamt negativ, sei entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. R 8.1 Abs. 3 S. 3 GewStR 2009) grundsätzlich eine negative Hinzurechnung geboten (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 49/2015).

Ob die in § 8 Nr. 1 GewStG normierte Betragsgrenze von 100.000 EUR im Falle einer negativen Summe der – positiven und negativen – Einzelhinzurechnungsbeträge spiegelbildlich dergestalt anzuwenden sei, dass bei einer Summe der Einzelhinzurechnungsbeträge in der Spanne von ./. 1 EUR und ./. 100.000 EUR eine Hinzurechnung gemäß § 8 Nr. 1 GewStG ganz unterbleiben müsse und bei höheren negativen Summen nur 1/4 des über ./. 100.000 EUR hinaus gehenden Betrags negativ hinzuzurechnen sei, musste damals im Streitfall nicht entschieden werden. Die Klägerin hatte die für sie ungünstige Konsequenz im Klageantrag berücksichtigt.

In einem weiteren Revisionsverfahren hatte der BFH nun jedoch über die Frage der Anwendung der Betragsgrenze zu befinden. Mit Urteil vom 28.01.2016 ([I R 15/15](#)) wies er die Revision des Finanzamts als unbegründet zurück. Die Betragsgrenze für die Hinzurechnung in § 8 Nr. 1 GewStG von 100.000 EUR sei im Fall einer negativen Summe der hinzuzurechnenden Finanzierungsanteile nicht spiegelbildlich anzuwenden. Laute daher die Summe der Einzelhinzurechnungsbeträge auf einen Betrag zwischen ./. 1 EUR und ./. 100.000 EUR, dann sei ein Viertel dieser Summe dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (negativ) hinzuzurechnen.

Bei der 100.000 EUR-Grenze handele es sich ausweislich der Gesetzesbegründung um einen „Freibetrag“, der „zur Entlastung kleinerer und mittlerer Unternehmen dienen“ solle. Als Freibetrag setze die Regelung aber einen positiven – freizustellenden – Betrag voraus. Zudem verkehre sich der Entlastungszweck in sein Gegenteil, wenn die 100.000 EUR-Grenze spiegelbildlich zu Lasten des Steuerpflichtigen angewendet würde. Angesichts dieser, den Steuerpflichtigen (einseitig) begünstigenden Regulationsabsicht habe der Senat der Ansicht des Finanzamts, Bagatellbeträge müssten um der Gleichmäßigkeit der Besteuerung willen sowohl bei positivem wie bei negativem Vorzeichen steuerlich unberücksichtigt bleiben, nicht folgen können.

BFH: Kein Lohnsteuerhaftungsbescheid gegen den Arbeitgeber bei Festsetzungsverjährung der Lohnsteuerschuld gegenüber dem Arbeitnehmer

Hat der Arbeitgeber Lohnsteuern nicht einbehalten oder nicht abgeführt oder keine oder fehlerhafte Lohnsteueranmeldungen abgegeben, kann er vom Betriebs-

20

20.05.2016

stättenfinanzamt für die nicht einbehaltene bzw. nicht abgeführte Lohnsteuer in Haftung genommen werden. Der BFH bestätigte im Beschluss vom 17.03.2016 ([VI R 3/15](#)), dass ein Haftungsbescheid nicht mehr ergehen darf, soweit die Lohnsteuer gegen den Mitarbeiter als Steuerschuldner nicht festgesetzt worden ist und wegen des Ablaufs der Festsetzungsfrist auch nicht mehr festgesetzt werden kann (vgl. § 191 Abs. 5 Nr. 1 AO).

Da durch den Beginn einer Lohnsteueraußenprüfung die Festsetzungsverjährung gegenüber dem Mitarbeiter grundsätzlich nicht gehemmt wird, kann der Arbeitgeber nicht mehr für die Lohnsteuer in Haftung genommen werden, wenn der Steueranspruch gegenüber dem Mitarbeiter durch Verjährung erloschen ist. Für den Beginn der Festsetzungsfrist des Lohnsteueranspruchs gegenüber dem Mitarbeiter ist der Zeitpunkt der Abgabe der Lohnsteueranmeldung durch den Arbeitgeber maßgebend. Es ist gleichgültig, ob und wann der Mitarbeiter eine Einkommensteuererklärung abgegeben hat.

Der Beschluss ist aber nur relevant für Lohnsteueranmeldungszeiträume, für die die Lohnsteuer spätestens noch im Kalenderjahr 2008 angemeldet wurde (i.d.R. Lohnsteuern bis November 2008). Denn nach einer Änderung des § 171 Abs. 15 AO führen inzwischen auch Außenprüfungen beim Arbeitgeber zu einer Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist beim Mitarbeiter als Schuldner der Lohnsteuer. Dies gilt für alle am 30.06.2013 noch nicht abgelaufene Festsetzungsfristen.

Die Verjährung gilt aber nur für Lohnsteuern, für die der Arbeitgeber als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden soll. Hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschaliert (z. B. nach §§ 37b EStG, § 40 EStG), ist er selbst Schuldner der Lohnsteuer (vgl. § 40 Abs. 3 EStG). Insoweit wird der Ablauf der Festsetzungsfrist durch eine Lohnsteueraußenprüfung gehemmt (§ 171 Abs. 4 AO), so dass auch für weiter zurückliegende Zeiträume Lohnsteuern vom Arbeitgeber nachgefordert werden können.

20

20.05.2016

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 20.05.2016

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-593/14	12.05.2016	Niederlassungsfreiheit (Art. 43 EG) – Nationale Körperschaftsteuer – Zinseinkünfte – Darlehen an Tochtergesellschaft – Steuerbefreiung bei Abzugsverbot für die Zinsausgaben einer unterkapitalisierten Tochtergesellschaft – Muttergesellschaften mit gebietsfremden Tochtergesellschaften – Zinsabzugsverbot eines anderen Mitgliedstaats
C-520/14	12.05.2016	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. c und Art. 9 Abs. 1 – Steuerpflichtige – Wirtschaftliche Betätigung – Begriff – Schülertransport

Alle am 18.05.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 22/14	21.01.2016	Namensnutzung im Konzern - Kein einkommenserhöhender Ansatz auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 AStG a.F. bei bloßer Überlassung des Firmennamens - Keine Bindung des BFH an die vom FG vorgenommene Auslegung eines gesellschaftsrechtlichen Organisationsvertrags siehe auch: Pressemitteilung Nr. 37/16 vom 18.5.2016
I R 15/15	28.01.2016	Negative Hinzurechnung der Verlustübernahme eines stillen Gesellschafters
II B 4/16	21.04.2016	Berliner Zweitwohnungsteuer keine Verbrauchsteuer - leichtfertige Steuerverkürzung

Alle am 18.05.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VII R 59/13	26.01.2016	Tarifierung von Thermopapern und Thermolabels
VI R 3/15	17.03.2016	Kein Lohnsteuer-Haftungsbescheid gegen den Arbeitgeber bei Festsetzungsverjährung der Lohnsteuerschuld gegenüber dem Arbeitnehmer
X B 188/15	04.03.2016	Feststellung fehlender Einkunftserzielungsabsicht - Revisionszulassung wegen Divergenz
V B 1/16	18.03.2016	Keine unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung bei Angabe von Sitz und Adresse der Behörde nur im Briefkopf des Bescheides

20

20.05.2016

Alle bis zum 20.05.2016 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<u>III C 2 - S 7330/09/ 10001 :002</u>	18.05.2016	Umsatzsteuer; Berichtigung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit im vorläufigen Insolvenzverfahren

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

München

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Köln

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.